

Deutschland.

Berlin, 1. Oktober. Sr. K. Hoh. der Großfürst-Thronfolger von Rußland fuhr gestern Nachmittags 2 Uhr nach Potsdam, begrüßte die dort anwesenden Mitglieder des hohen Königshaus und kehrte darauf wieder hierher zurück. Die russischen Herrschaften haben bereits die Rückreise nach St. Petersburg fortgesetzt und sich zunächst nach Kopenhagen begeben.

Der preussische Gesandte am Wiener Hofe, Hr. v. Werther, ist von Paris gestern Abend hier eingetroffen und heute vom Grafen Bismarck empfangen worden.

Der von den Abgg. Graf Lehndorff, v. Hüllessem, v. Levegow und von Seydewitz (Bitterfeld) in der heutigen Sitzung eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Hypotheken-Banken für den rüstischen und ländlichen Grundbesitz, lautet folgendermaßen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: §. 1. Den innerhalb des norddeutschen Bundes bestehenden größeren korporativen Verbänden, nämlich den großen Städten, Kreisen, Kommunal- und Provinzialverbänden, wird das Recht beigelegt, unter ihrer Garantie Hypotheken-Banken mit der Befugniß zur Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Pfandbriefen, sowie zum Betriebe von Bankgeschäften behufs Verwertung derselben, zu errichten. §. 2. Die Hypotheken-Banken, zu deren Begründung sich auch mehrere korporative Verbände vereinigen können, sind nach dem Vorbilde der im norddeutschen Bundes schon bestehenden landwirtschaftlichen Kredit-Institute zu organisiren. §. 3. Die von den Hypotheken-Banken in übereinstimmender, vom Bundes-Präsidium festzusetzender Form, emittirten, von einem Staats-Kommissarius zu legalisirenden Pfandbriefe haben die Eigenschaft depositalmäßig sicherer Papiere, und unterliegen einer Amortisation von mindestens einem halben Prozent des emittirten Betrages. §. 4. Die Körperschaften (§. 1), welche eine Hypotheken-Bank errichten wollen, haben in einem besonderen Statut, das der Bestätigung der Regierung ihres Landes bedarf, und im Bundesgesetz-Blatt zu publiciren ist, festzusetzen: 1. in welcher Weise die Dotirung der Bank und die Verwaltung derselben unter angemessener Vertretung der garantirenden Körperschaften und unter Aufsicht des Staates geregelt werden soll; 2. zu welchem Zinsfuß und in welchen Apointh die Pfandbriefe zu emittiren sind, zu welchem Betrage die Amortisation erfolgen wird (§. 3) und wie die Bildung eines Reserve-Fonds zu bewirken ist; 3. nach welchen Grundstücken der Werth der zu beleihenden Grundstücke ermittelt und festgesetzt werden soll; und bis zu welcher Höhe dieses Grundwertes, sowie auf welche Grundstücke Kredit gewährt werden kann. Insoweit Reinertrage-Feststellungen für fiskalische Liegenschafts- und Gebäudesteuer-Kassensunden haben, soll ohne besondere Taxe der 16 1/2 pro Cto Betrag dieses Reinertrages in der Regel voll beziehen werden können; eine höhere Bezeichnung kann nur mit Genehmigung des Bundesraths des norddeutschen Bundes gestattet werden, welches auch da, wo eine Ermittlung des Reinertrags für fiskalische Liegenschafts- und Gebäudesteuer nicht stattgefunden, die zulässige Höhe der Bezeichnung festzusetzen hat. §. 5. Als Sicherheit für die von den Hypotheken-Banken emittirten Pfandbriefe dient außer den verpfändeten Grundstücken: 1. zunächst der nach §. 4 ad 2 zu bildende Reservefond, 2. demnach der aufgesammelte Amortisationsfond, 3. endlich die Garantie der Körperschaften, welche die Hypothekenbank begründet haben. §. 6. Die Hypotheken-Banken werden, soweit es erforderlich ist, mit Vorschüssen des Staates, in welchem sie errichtet sind, dotirt. Diese Vorschüsse, für welche die die Hypotheken-Bank begründenden Körperschaften hafien, sind mit höchstens 4 Prozent jährlich zu verzinsen und innerhalb 20 Jahren zurückzuzahlen. §. 7. Die oberste Aufsicht über die auf Grund dieses Gesetzes ins Leben getretenen Hypotheken-Banken geht mit der in Aussicht zu nehmenden Errichtung einer norddeutschen Bundes-Hypotheken-Bank auf die Verwaltung der letzteren über.

Die Motive zu dem Gesetzentwurf lauten: Die Kreditnoth der Grundbesitzer in Stadt und Land hat fast in allen Theilen des norddeutschen Bundes einen bedenklichen Umfang angenommen, und wird sich mit der bevorstehenden allgemeinen Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen nicht nur nicht vermindern, sondern voraussichtlich noch erhöhen. Die Rückwirkungen dieser Kamalität beunruhigen alle Schichten der Bevölkerung mit, es liegt darum im Interesse der ganzen Nation, hier im Wege der Gesetzgebung die mögliche Hülfe zu gewähren. Diese ist in dem Erlass allgemeiner, im vorstehenden Entwurf formulirter Bestimmungen zu finden, durch welche da, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden, die Gründung solcher Bank-Institute begünstigt und erleichtert wird, die in einem bestimmten Umfange die Umwandlung der kündbaren Hypothekenschulden in eine der Natur des Grundvermögens entsprechende, un kündbare Rentenlast vermitteln, außer in dem bestellten Pfande aber auch in der Aufsicht und Btheiligung der Staats-Regierung, so wie in der Garantie der das Institut verwalternden und den Interessenten nahe stehenden Körperschaften noch eine Gewähr für ihre Sicherheit erhalten sollen. Das erstrebte Ziel wird erst dann in einem größeren Umfange zu erreichen sein, wenn, wie für den mobilen Besitz, so auch für den immobilien große Central-Kredit-Institute ins Leben gerufen werden, die den Markt erweitern und für alle Spezial-Hypotheken-Banken den eigentlichen Mittelpunkt zu bilden haben werden. Die Errichtung einer solchen Central-Bank war darum anzuregen und in Aussicht zu nehmen.

— Gestern hat die konservative Fraktion im Reichstage den Antrag wegen Errichtung der Hypotheken-Banken eingebracht.

— Von dem Abgeordneten Wiggers (Berlin) ist an das Bundeskanzleramt folgende Anfrage gerichtet worden: 1. Nach §. 62

der Bundesverfassung soll die Zahlung der Beiträge für das Bundesheer mit dem Ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung beginnen. Ueberdies werden im Laufe dieses Jahres noch anderweitige Kosten für den Bund bereits erwachsen sein und noch erwachsen. Dem Reichstag ist aber nur das Budget pro 1868 vorgelegt. Wird nun noch eine neue Vorlage über die Ausgaben dieses Jahres und die Deckung derselben gemacht werden? 2. „Nach Anlage 7 des Etats ist der durchschnittliche Betrag des Nettoertrages des Postwesens pro 1861/65 für die Länder des norddeutschen Bundes zu 3,693,678 Thlr. berechnet. Dagegen werden die Nettoerträge des Postwesens pro 1868 nur zu 2,273,893 Thlr. veranschlagt. Wodurch rechtfertigt sich diese um mehr als 1,400,000 Thlr. geringere Veranschlagung?“ 3. „Wegen des für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgeworfenen Aversums für Zölle und Verbrauchssteuern von respektive 956,000 Thlr. und 168,080 Thlr. erlaube ich mir die Anfrage: Welche Hindernisse stehen dem sofortigen Beitritt beider Mecklenburg zu dem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet noch entgegen, und ist nicht Aussicht vorhanden, daß dieselben noch vor Ablauf dieses Jahres beseitigt werden?“ — (Wie wir bereits mittheilten, ist in Betreff der ersten Frage vom Bundeskanzler die Antwort eingegangen, daß für den gedachten Zeitraum noch ein außerordentlicher Kredit nachgesucht werden soll.)

— Am Montag berieth die betreffende Kommission den Gesetzentwurf, betreffend die Nationalität der Kauffahrtschiffe. Ueber die Bedürfnisfrage herrschte nach dem Vortrage des Referenten Leise Einstimmigkeit. Dagegen wurden gegen den wichtigsten Paragraphen der Vorlage, den §. 2 (nach welchem zur Führung der Bundesflagge nur diejenigen Kauffahrtschiffe berechtigt sein sollen, welche im ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundes-Indigenat zusteht) Bedenken laut, namentlich im Interesse der mecklenburgischen Rhederei; desgleichen gegen die Bestimmung des §. 2, daß bei den Aktiengesellschaften sämtliche Mitglieder des Vorstandes Nationale sein müssen. Heute (Mittwoch) wird die Berathung fortgesetzt. Als Bundeskommissar fungirte Geh. Ober-Justizrath Pape.

Berlin, 1. Oktober. (Norddeutscher Reichstag.) 12. Sitzung (Schluß). Abg. Wessien: Ich beantrage mit 6300 R. in 4 Nummern für den Departements-Direktor 5000 R. unter einer Nummer, man muß die Stellen fest dotiren nach Maßgabe des Amtes, nicht nach der Person des zeitweiligen Inhabers das Gehalt variiren lassen, wie es nur in der Militärverwaltung geschieht. Der jetzige Inhaber, Contre-Admiral Zachmann, bezieht als höchstes Seeoffiziers-Gehalt 4400 R. Mein Antrag will ihm als Departements-Direktor sogar 5000 R. bewilligen. Abg. v. Seydewitz rüth von einer Normalisirung des Gehalts ab, damit man dem Sachmann, welcher jetzt an der Spitze des Departements steht, sein Bleiben nicht unmöglich mache. — Abg. v. Hennig empfiehlt den Antrag des Abg. Wessien, der jedoch bei der Abstimmung abgelehnt wird. Tit. I, 1—16 (Besoldungen), wird darauf angenommen, desgleichen die Tit. II, III, IV, V, VI, und Tit. VII a. Zu Tit. VII b. erhält das Wort: der Abg. Dr. Friedenthal. Der kralische Antrag habe seine volle Berechtigung, die katholische Bevölkerung erwarte bei dieser Gelegenheit die Erledigung dieser Frage. Er bittet dringend, den Antrag anzunehmen. — Abg. Staenhausen (Salle): Ein katholischer Marine-Prebiger würde wie der ewige Jude zu Wasser und zu Lande umherirren, um seine zerkerten Konfessions-Genossen zu suchen. Er bitte, den Antrag abzulehnen. — Abg. Dr. Agidi: Die Tendenz des Antrags sei durchaus nicht, konfessionelle Bedenken in den Reichstag zu verlegen, sondern die, die bekante preussische Parität den verschiedenen Konfessionen gegenüber auch auf den norddeutschen Bund zu übertragen. Schon um dem Mißbrauch vorzubeugen, den die Presse mit der Ablehnung des Antrags treiben würde, sei die Annahme geboten. — Abg. Dr. Künze: Der Antrag sei durchaus nicht aus einem Mißtrauen gegen die Regierung hervorgegangen, sondern nur um zu zeigen, daß die Parität Allen etwas Heiliges sei. — Contre-Admiral Zachmann: Prinzipielle Bedenken habe das Ministerium gegen den Antrag nicht, nur glaube es den geeigneten Zeitpunkt für denselben noch nicht gekommen. Der Geistliche in Kiel könne die Seelsorge für den katholischen Theil der Marine-Mannschaft für jetzt mitübernehmen. Ein Geistlicher befindet sich überhaupt nur auf den drei Leubungskuffen, auf den übrigen hatte der erste Lieutenant den Ortseid ab, ohne Rückficht auf seine Konfession. — Abg. Katz befürwortet seinen Antrag und verwahrt sich gegen mehrere Äußerungen des Marine-Ministers. — Bundeskanzler Graf v. Bismarck: Auch, wenn der Antrag nicht angenommen werden sollte, kann ich doch die Zufage geben, daß auf Veranlassung des Bundes-Präsidiums die Bedürfnisfrage der sorgfältigsten Prüfung in der Zwischenzeit bis zur Vorlage des nächsten Budgets unterzogen werden wird, und wenn sich dabei auch nicht ein dringliches Bedürfnis, sondern auch nur eine im Interesse der Seelsorge wünschenswerthe Verwendbarkeit eines katholischen Geistlichen herausstellen sollte, so hat der Herr Kommissar für die Marine-Angelegenheiten schon erklärt, daß ein prinzipielles Bedenken dagegen nicht obwaltet und in einem solchen Falle würde der Antrag seine Annahme finden, unbeachtet des Schadens, das er heute haben wird. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Katz abgelehnt, dagegen die No. 18, 19 und 20 des Tit. VII. angenommen. Ebenso der ganze Tit. VIII. und IX. Zu Tit. X. nimm das Wort der Abg. Harkort, der aber ganz unverständlich bleibt. — Abg. Meier (Bremen) erklärt, daß mit Ausnahme des Schiffes „König Wilhelm“ sämtliche Schiffe der preussischen Marine in die Docks des Bremer Hafens einlaufen könnten. Nachdem noch der Abg. Binde (Olvenborg) dem Abg. Harkort erwidert hat, daß doch unmöglich für ein Schiff die Nothwendigkeit des Baues eines Docks vorliege, weist der Abg. Kraus auf die Nothwendigkeit hin, mehr Gewicht auf die Ausbildung des Marinepersonals zu legen, so wie leichtere Schiffe in entferntere Meere zum Schutz des Handels wider Seeräuber-Liwesen zu entsenden. Hieran werden die Positionen 1, 2, 3 des Titels X., so wie die Positionen des Tit. XI. bis XXII. angenommen. Damit ist der Marine-Etat erledigt.

Bei der nun folgenden Berathung über die einmaligen außerordentlichen Ausgaben des Etats über die Bundes-Konsulate nimmt der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück das Wort, um die zum Bau eines General-Konsulatsgebäudes in Alexandrien mit 35,000 R., und die zum Anbau eines Konsulatsgebäudes in Japan und zum Umbau desselben bestimmte Summe von 20,000 R. zu motiviren. Es werden dieselben ohne Diskussion bewilligt. Ebenso werden die einmaligen außerordentlichen Ausgaben zum Verstärkungsfonds, zu Erweiterungs- und Neubauten, Herstellungs normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck und zur Erwerbung eines Grundstücks für die Ober-Postdirektion zu Hannover und zur baulichen Einrichtung in demselben, nachdem dieselben durch den Bundes-Kommissar v. Philippsborn erläutert, bewilligt. Der Bundes-Kommissar v. Philippsborn erörterte dann die Nothwendigkeit der bei dem Etat der Telegraphen-Verwaltung verlangten außerordent-

lichen Ausgaben. — Abg. Ausfeld bringt verschiedene Desiderien in Betreff der Telegraphen-Verwaltung zur Sprache. — Bundes-Kommissar v. Philippsborn dankt im Namen der Regierung für jede Anregung, die durch Darlegung von Mängeln und Hinweise auf die Art, wie ihnen abgeholfen werden kann, gegeben wird. Der Post- und Telegraphen-Etat wird vom Reichstag in seinen einzelnen Positionen darauf genehmigt. Zu den Einnahmen des norddeutschen Bundes (Zölle und Verbrauchssteuern) ergreift das Wort Bundes-Kommissar v. Thümmel. Ueber die Frage, welche Einnahmen dem Bunde zuzuschreiben sind, giebt Art. 35 Auskunft. Der Redner erläutert darauf die einzelnen Einnahmeposten und erklärt daß man den Berechnungen nicht die Ergebnisse von 1866 zu Grunde gelegt habe, weil dieses als Kriegsjahr einen sehr geringen Ertrag gegeben. Während dieser Rede übernimmt der Herzog von Liest das Präsidium. Es ist ein Antrag eingereicht vom Abg. Braun (Hersfeld), welcher dahin geht, die Freihaftstellung Altona's aufrecht zu halten. Außerdem liegt ein Antrag der Abg. Franke und Schleiden vor. Der Reichstag wolle beschließen: Daß vor definitiver Entscheidung über die Frage, ob die Stadt Altona dem Zollverbande der Herzogthümer Schleswig-Holstein anzuschließen oder in ihrer bisherigen Freihaft-Stellung zu belassen sei, sachkundige mit den lokalen, wie mit den allgemeinen kommerziellen Verhältnissen vertraute Altonaer zu Rath gezogen und gehört werden mögen.

Abg. Dr. Schleiden: Altona's Blüthe beruht theils auf seiner Lage, theils auf Privilegien und endlich auf dem industriellen Geist seiner Bewohner. Es ist auf das Engste mit Hamburg verbunden, mit dem es früher rivalisirte — beide Städte haben dasselbe Handelsgericht, alle Zahlungen geschehen bei der Hamburger Bank. Eine Scheidung durch eine Zollvereinslinie würde tief in die Altonaer, ja auch in die Hamburger Verhältnisse eingreifen. Die Majorität ist gegen den Eintritt in den Zollverein, und so haben denn die Mitglieder des Kommerz-Komitees eine Petition an Sr. Majestät gerichtet, daß man bei Entscheidung der Frage mit den Verhältnissen vertraute Altonaer zu Rathe ziehen möge. Diese Petition haben der Abg. Franke und ich in unsern Antrag aufgenommen. Die Hineinziehung Altona's in den Zollverein ist ein Experiment, bei dem man Sichereres gegen die Möglichkeit des Besseren aufgibt. Die Sache hat jedenfalls zwei Seiten und bedarf sorgfältiger Erwägung. Ehe man einen definitiven Entschluß fasset, schein es geboten, nachmals sachkundige Männer über diese Frage zu vernehmen. Er habe das Vertrauen der Regierung, daß sie dies thun würde; er empfehle daher dringend seinen Antrag. — Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück: Die Regierung hat bei ihrer Nachforschung erkannt, daß es für jetzt dem Interesse Altona's mehr entspreche, wenn es außerhalb des Zollvereins bleibe; hiermit scheidet der Antrag des Vorredners für jetzt erledigt. — Abg. Dr. Schleiden zieht jetzt seinen Antrag zurück. — Abg. Grumbrecht wünscht seitens der Regierung eine Erklärung darüber, ob die im Budget angelegten Zahlen nur für 1868 bewilligt wären, oder ob die diesen Zahlen zum Grunde gelegten Grundlagen dauernd sein sollten. — Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück: Das Votum des Reichstages über den Etat für 1868 gilt nur für dieses Jahr. — Abg. Dr. Franke empfiehlt dringend den Eintritt Schleswigs in den Zollverein, weil die ganze Hiseelsteine keinen Verkehr mehr mit Dänemark und somit keinen Abtag für ihre Produkte habe.

Bundes-Kommissar v. Pommer-Esche befindet sich nicht in der Lage, eine entscheidende Antwort zu geben, da die Korrespondenz mit den Südpfanten über diese Frage noch nicht abgeschlossen sei. — Abg. Braun (Hersfeld) spricht sich für die Aufrechterhaltung der Freihaftstellung Altonas aus, die nicht allein im Interesse Altonas, sondern auch des ganzen norddeutschen Bundes liege, glaubt jedoch nach den Erklärungen des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes den von ihm gestellten Antrag zurückziehen zu dürfen. — Abg. Fromme kann sich mit den Ausführungen des Vorredners nicht einverstanden erklären, behält sich jedoch vor, später auf das Thema zurückzukommen. Hiermit ist die Rednerliste geschlossen und schreitet das Haus, da die Anträge zurückgezogen, zur Abstimmung über die einzelnen Titel des Etats der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern, die sämtlich ohne Widerspruch genehmigt werden. Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Von der Abg. Graf Lehndorff, v. Hüllessem, v. Levegow und Genossen ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Hypothekenbanken für städtischen und ländlichen Grundbesitz eingebracht worden. Der Präsident empfiehlt, die Schlußberatung über diesen Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Kaster'schen Antrag eintreten zu lassen. Abg. Kaster spricht gegen diese Ansicht und wünscht die Vorlage erst im Druck vor sich zu sehen, bevor das Haus über die Behandlung derselben entscheide. Nach einer längeren Diskussion über die geschäftliche Behandlung der Vorlage zieht der Präsident seinen Antrag selbst zurück, und wird zunächst die Vorlage gedruckt werden, bevor das Haus sich darüber entscheidet. Der Präsident beraumt darauf die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittag 11 Uhr an und setzt auf die Tagesordnung außer Wahlprüfungen Kap. 2—5 der Einnahmen des Etats und den Etat der Militär-Verwaltung. Schluß der Sitzung 2 Uhr 23 Minuten.

Weimar, 1. Oktober. Gutem Vernehmen nach wird während der Anwesenheit des Königs von Preußen zur Feier der silbernen Hochzeit des Großherzoglichen Paares auch der Besuch des Königs von Sachsen erwartet.

Wien, 1. Oktober. Das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau meldet: Cormons, 1. Oktober, Abends. Unvergürten Mittheilungen italienischer Reisender zufolge ist in Rom ein Aufstand ausgebrochen; der Papst ist nach Civitavecchia abgereist.

London, 1. Oktober. Das Reformfest im Krystalpalast ist ohne Störung verlaufen.

Florenz, 27. September. Die Ruhe ist seit dem 24. Abends nicht ferner in erheblicher Weise gestört worden, aber die Regierung hat für alle Fälle Vorsichtsmaßregeln getroffen, und selbst das Waffendepot der Nationalgarde unter Bedeckung von zwei Bataillonen Linientruppen aus der Stadt schaffen lassen. Nächstens wird der König hier erwartet und dann soll auch ohne Verzug das Parlament einberufen werden, um dem Ministerium die Verantwortlichkeit für dessen Maßnahmen gegenüber dem Lande tragen zu helfen.

Florenz, 1. Oktober. Die Regierung hat ein öffentliches Ausschreiben erlassen für die Lieferung von 300,000 Zündnadel-Gewehren innerhalb sechs Jahren. — Die Emission der neuen Obligationen erfolgt am 21. d. M.

Pommern.
Stettin, 2. Oktober. Die gestern gewählte Kommission, welche unter dem Vorsiß des Herrn Stadtvorordneten-Vorstehers die Vorbereitung zur Neuwahl eines Oberbürgermeisters treffen soll, besteht aus den Herren: Professor Schmidt, den Kaufleuten Grauwitzky, W. Koch, Keil und Bettenstädt, den Justiz-Räthen Pischky und Dr. Zachariae und dem Rechnungs-Rath Steinicke.
— Der Oberst z. D. v. Rößcher, zuletzt Plaz-Ingenieur

